



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 4. September. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 117. Betr. den Transport ausländischer Deserteurs.

Es ist die Frage zur Entscheidung gestellt worden:

ob der Transport derjenigen Deserteurs, welche einem anderen deutschen Bundesstaate angehören und nach der allgemeinen Cartel-Convention vom 12. März 1831 (Gesetz-Sammlung de 1831 S. 41) auszuliefern sind, sofern solche im Inlande verhaftet werden, von den Militair- oder von den Civil-Behörden zu bewerkstelligen sind?

Nach den von den Königl. Regierungen auf Veranlassung des Ministeriums des Innern erstatteten Berichten hat sich bei den fraglichen Transporten in den resp. Verwaltungsbezirken eine übereinstimmende Praxis nicht gebildet, indem in einigen die Militairbehörden, in anderen die Civilbehörden der Veranstaltung des Transports der Deserteurs sich unterzogen haben.

Da es erforderlich erscheint, das bei derartigen Transporten für die Folge zu beobachtende Verfahren definitiv festzustellen, so sind die Ministerien des Innern und des Krieges nach Erörterung des Sachverhältnisses dahin übereingekommen, das die im § 12 II. 7 der Verordnung über die anderweite Organisation der Gensdarmarie vom 30. Dezember 1820 hinsichtlich des Transports der inländischen Deserteurs getroffenen Bestimmungen auch auf die im Inlande ergriffenen Deserteurs deutscher Bundesstaaten anzuwenden seien. Diese Deserteurs sind hiernach, wo sie betroffen werden, aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern, von wo aus sie mittelst militairischen Transports weiter befördert werden.

Indem wir das Königl. General-Kommando und das Königl. Ober-Präsidium hiervon zur weitem gefälligen Veranlassung in Kenntniß setzen, bemerken wir gleichzeitig ergebenst, das die in Rede stehenden fremden Deserteurs ganz wie einheimisch auf dem Marsche begriffene Mannschaften, also mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag, zu verpflegen sind, das außer den Unterhaltungskosten und der Fang-Prämie, insofern diese noch beansprucht werden kann, sonstige Kosten nach Art. 10 der Cartel-Convention vom 12. März 1831 nicht zur Erstattung gelangen und das deshalb der Transport auf den Eisenbahnen auf diejenigen Fälle zu beschränken ist, in denen die betreffende Bundes-Regierung den Transport auf diesem Wege ausdrücklich verlangt. Berlin, den 24. Juli 1858.

Der Minister des Innern.  
von Westphalen.

Der Kriegs-Minister.  
Im Auftrage: von Hann.

An das Königl. General-Kommando des 6. Armeecorps und das Königl. Ober-Präsidium zu Breslau. M. d. S. II. 6773/R.-M. 465/7. A. I.

Vorstehenden hohen Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises behufs Nachachtung zur Kenntniß. Neustadt, den 30. August 1858. Der Königliche Landrath.

Nr. 118. Betr. die Aufnahme der Personen-Register und der Klassensteuer-Rollen pro 1859.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, nunmehr mit der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1859 nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorzugehen und in den unten bemerkten Terminen die Personen-Register und die Klassensteuer-Rollen pro 1859 — letztere in doppelter Ausfertigung — vorzulegen. Was die Aufnahme der Personen-Register betrifft, so verweise ich auf meine Kreisblatt-Berfügung vom 22. August 1855 — Stück 35 — und mache wiederholt zur Pflicht, die Aufnahme des Personenstandes von Haus zu Haus zu bewirken. Diese Liste und die Klassensteuer-Rolle müssen, in Bezug auf die Seelenzahl, genau übereinstimmen, ein etwaiges Minus gegen die vorjährige Aufnahme aber muß speciell in bekannter Weise erläutert werden.

Da in diesem Jahre auch die Volkszählung wieder stattfindet, so muß auf die Anfertigung des zur Klassensteuer-Rolle gehörigen Personen-Registers eine ganz besondere Aufmerksamkeit verwendet werden, weil eine etwaige erhebliche Differenz zwischen der Volkszählungs-Liste und dem Personenregister einer genauen Erörterung später unterzogen werden wird.

In Betreff der Anfertigung der Klassensteuer-Rollen beziehe ich mich auf die Kreisblatt-Berfügung vom 22. August 1855 — Stück 35 — und weise die Ortsbehörden zur Vermeidung strenger Verantwortung wiederholt an, die Besteuerungs-Merkmale pflichtgemäß und vollständig in den Listen anzugeben, namentlich die Größe des Grundbesitzes genau zu vermerken.

Auch haben die Ortsbehörden, in Folge höherer Anordnung, in denjenigen Fällen, wo die Feldmarken vermessen sind und Vermessungs- oder Zuteilungs-Register vorliegen, auf der Rolle zu bescheinigen, daß der in derselben vermerkte Grundbesitz mit diesen Registern genau übereinstimmt.

Wo eine Vermessung nicht stattgefunden hat, ist dies auf der Rolle ebenfalls zu vermerken, mit Angabe, auf Grund welcher Daten der Grundbesitz in derselben angegeben ist.

In den festgesetzten Terminen haben sich die Ortsvorsteher und die Gemeinbeschreiber Vormittags 9 Uhr pünktlich hier einzufinden.

Neustadt, den 28. August 1858.

Der Königliche Landrath.

**Freitag, den 1. Oktober:** Achthuben, Altstadt, Altzülz, Buchelsdorf, Siebenhuben, Josephsgrund, Schönowitz, Waschelwitz, Schloß-Gemeinde Zülz.

**Sonnabend, den 2.:** Dirschelwitz grfl. und frhl., Blaschewitz, Wiese paul., Chrzelik, Ellsnig, Leuber, Kohlsdorf, Kunzendorf.

**Montag, den 4.:** Walzen, Zabierzau, Grocholub, Dobersdorf, Fronzke, Ringwitz, Dittersdorf, Somade mit den Kleindörfern.

**Mittwoch, den 6.:** Dittmannsdorf, Kujau, Celline, Schiegau, Kopaline, Dziedzük, Dziedzük Pechhütte, Polnisch-Kasselwitz, Eichhäusel, Neudek, Wildgrund und Lindenvorwerk.

**Donnerstag, den 7.:** Stadt Zülz, Carlshof, Dracz, Dobrau, Stöblau, Kröschendorf.

**Sonnabend, den 9.:** Charlottendorf, Moschen, Legelsdorf, Mokrau, Ellguth, Ernestinenberg, Radstein, Ottok, Schmitsch.

**Montag, den 11.:** Deutsch-Kasselwitz, Riegersdorf grfl. und Anth., Zeiselwitz, Schweinsdorf.

**Mittwoch, den 13.:** Schwesterwitz, Ewardawa, Broschük, Kramelau, Loncznik, Leopoldsdorf, Przychodt, Deutsch-Probniß.

**Donnerstag, den 14.:** Polnisch-Probniß, Mochau drei Antheile, Friedersdorf, Alt- und Neu-Kuttendorf, Kosnochau, Schwärze.

**Sonnabend, den 16.:** Klein-Pramsen, Jarczowiz, Pietna, Stiebendorf, Brzesnik, Pogorz, Mühlisdorf, Neubhof, Rzeptisch, Wiese grfl.

**Montag, den 18.:** Kerpen, Körnik, Kommornik, Lohkowitz, Schreibersdorf, Reitersdorf, Dbersdorf, Groß-Pramsen.

**Mittwoch, den 20.:** Laswitz, Schlogwitz, Städtel und Dorf Steinau, Schnellwalde, Wackenu, Krenwitz, Jassen, Klein-Strehlik.

**Donnerstag, den 21.:** Deutsch-Müllmen, Wilkau, Fröbel, Probstberg, Czartowiz 1., Krobusch, Neudorf, Simsdorf, Ziabnik, Rosenberg, Polnisch-Müllmen.

**Freitag, den 22.:** Grabine, Langenbrück, Schloß-Gemeinde Ober-Glogau, Glöglichen, Hinterdorf, Weingasse und Stadt Ober-Glogau.

Nr. 119. Betr. die Colлектengelder für die schlesischen Taubstummen-Unterrichts-Anstalten.

Die Colлектengelder für die schlesischen Taubstummen-Unterrichts-Anstalten, event. eine Negativ-Anzeige, fehlen noch aus den Gemeinden:

Dittmannsdorf, Garczowiz, Langenbrück, Przychodt, Rzeptich, Schlogwitz, Stiebendorf u. Wiese gräfl.

Indem ich die Ortsgerichte unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Berfügung vom 16. Juni d. J. — Stück 25 — an die sofortige Einsendung dieser Gelder und Atteste erinnere, bemerke ich, daß nach fruchtlosem Ablauf einer fünf-tägigen Frist dieselben durch Strafboten werden abgeholt werden.

Neustadt, den 3. September 1858.

Der Königliche Landrath.

Nr. 120. Betr. die Sperrung der Landstraße zwischen Zülz und Steinau.

Wegen der Chausseebauten bei Zülz kann die Straße von dort nach Steinau auf der Strecke entlang der Bauer Spillerschen Besizung für jetzt nicht befahren werden:

Die von Zülz aus fahrenden Passanten müssen den Weg durch das Dorf Waschelwitz einschlagen und diejenigen Fuhrwerke, welche in der Richtung von Steinau nach Zülz passiren, unterhalb der Ernstischen Besizung nach Waschelwitz abfahren. Diese Wegesperrung veröffentliche ich hiermit.

Neustadt, den 31. August 1858.

Der Königliche Landrath.

Nr. 121. Betr. die rückständigen Hornvieh-Affekuranz-Beiträge.

Die in der Kreisblatt-Berfügung vom 30. Juni d. J. — Stück 27 — ausgeschriebenen Hornvieh-Affekuranzbeiträge sind noch mehrere Dominien und Gemeinden des Kreises rückständig.

Indem ich an die unversäumte Einzahlung der Reste zur Königl. Kreis-Steuerkasse hierselbst erinnere, bemerke ich, daß etwanige nach dem 12. September d. J. noch vorhandene Rückstände ohne Weiteres exekutivisch werden eingezogen werden.

Neustadt, den 28. August 1858.

Der Königliche Landrath.

Nr. 122. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Königliche Gensdarm Ulbrich zu Zülz ist für den Monat September aus seinem Bezirke abkommandirt worden und es werden für diese Zeit die zu dem Zülzer Gendarmerie-Patrouillen-Bezirke gehörenden Ortschaften stellvertretend revidirt werden:

1. vom Königl. Gensdarm Zacher zu Neustadt die Ortschaften:

Altstadt, Josephsgrund, Kohlsdorf mit Hahnvorwerk, Klein-Pramsen mit Neuhof und Etoisenhof, Mühlisdorf mit Haselvorwerk, Polnisch-Dibersdorf, Groß-Pramsen, Stätel Steinau, Dorf Steinau, Schmitsch und Schloßgemeinde Zülz;

2. vom Königl. Gensdarm Schnalke zu Ehrzeliß die Ortschaften:

Altzülz, Ober- und Nieder-Czartowiz, Elguth, Ernestinenberg, Grabin, Neudorf, Ottol, Polnisch-Probniß, Schönowitz und Waschelwitz;

3. vom Königl. Gensdarm Langner in Ober-Slogau die Ortschaften:

Rosenberg, Simsdorf mit Rose, Wilkau und Deutsch-Probniß.

Die betreffenden Polizei-Verwaltungen und Gemeindebehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Neustadt, den 31. August 1858.

Der Königl. Landrath.

**D a n k s a g u n g.**

Für die Abgebrannten zu Wiese gräfl. sind noch eingegangen von der Gemeinde Deutsch-Probniß 13 Sgr. 6 Pf.

Neustadt, den 30. August 1858.

Der Königliche Landrath.

**Berlin.**

### **Polizeiliche Nachrichten.**

Steckbriefs-Erneuerung. Der von uns hinter dem Einlieger Dominik Wieszczyk aus Lasowitz, zuletzt in Czerniz wohnhaft, unterm 13. September 1856 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Neustadt, den 24. August 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

**Steckbrief.** Der Knecht Adam Malorny aus Polnisch-Probritz, gebürtig aus Polnisch-Probritz, Kreis Neustadt, 23 Jahre alt, katholischer Religion, welcher eines schweren Diebstahls im Rückfalle dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militärbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des zc. Malorny Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 25. August 1858.

Königl. Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

**Kirchen diebstahl.** Am 25. d. M. ist aus der hiesigen Hospital-Kirche eine rothe, mit schwarzem Bande eingefasste und mit einem Kreuz von demselben Bande besetzte Purpur-Altar-Decke gestohlen worden.

Die Polizei-Verwaltungen und Gensdarmen des Kreises werden zur geeigneten Invigilanz auf den entwendeten Gegenstand hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ober-Glogau, am 26. August 1858.

Die Polizei-Verwaltung.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht und zwar:

J. Bernard 1 Pfd. — Etb. Brot u. 17 Etb. Sem.	U. Kosubek 1 Pfd. 5 Etb. Brot u. 17 Loth Sem.
E. Burczyk 1 " 4 " " " 15 " "	R. März 1 " 6 " " " 18 " "
M. Czichon 1 " 5 " " " — " "	Schneider 1 " — " " " 21 " "
F. Gerlich 1 " — " " " 15 " "	Schwanzler 1 " 2 " " " 18 " "
H. Jaschke 1 " 6 " " " 21 " "	J. Thiel 1 " 2 " " " 20 " "
J. Klose 1 " — " " " 12 " "	

Ober-Glogau, den 30. August 1858.

Der Magistrat.

In Bülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren u. zwar f. 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Witt 1 Pfd. 4 Loth Brod und 13 Loth Semmel.	Gm. Kötter 1 Pfd. 5 Loth Brod und 15 Loth Semmel.
L. Gornig 1 " 8 " " " 16 " "	J. Zielonka 1 " 8 " " " 15 " "
J. Johann 1 " 15 " " " 17 " "	Karl Heide 1 " 8 " " " 15 " "
Aug. Spottke — " — " " " 12 " "	

Bülz, den 31. August 1858.

Der Magistrat.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.**

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 31. August 1858.			Ober-Glogau, den 27. August 1858.			Bülz, den 30. August 1858.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.
1.	Weizen " "	3 20 —	2 28 —	2 6 —	3 7 6	2 26 —	2 21 —	3 15 —	3 — —	2 20 —
2.	Roggen " "	1 27 —	1 25 9	1 22 6	1 26 —	1 25 —	1 20 —	1 27 6	1 25 —	1 20 —
3.	Gerste " "	1 22 6	1 13 3	1 4 —	1 15 —	1 14 —	1 10 —	1 25 —	1 20 —	1 12 6
4.	Hafer " "	1 3 —	1 — 3	— 27 6	1 — —	— 26 —	— 24 —	1 5 —	1 2 6	— 27 6
5.	Erbfen " "	2 7 9	2 3 9	2 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
6.	Kartoffeln " "	— — —	— 16 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 20 —	— — —
7.	Heu pro Centner	2 — —	1 25 —	1 20 —	1 18 —	1 16 —	1 8 —	2 — —	1 20 —	1 15 —
8.	Stroh " Schock,	5 20 —	5 10 —	5 — —	5 10 —	5 5 —	5 — —	— — —	5 10 —	— — —

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Hierzu eine Beilage.

Neustadt, den 4. September 1858.

## Anzeiger.

Der von der Königl. Regierung zu Breslau laut Verfügung vom 23. Juni 1857 und vom betreffenden Königl. Ministerium durch Rescript vom 4. August 1857 zum Verkauf und zur öffentlichen Ankündigung als ein bewährtes Hausmittel, dessen wesentlicher Bestandtheil Zwiebel-Decoct ist, gestattete

## weiße Brust-Syrup

aus der unterzeichneten Fabrik wird in Neustadt nur acht verabreicht zu den Preisen von 2 Thlr. pro ganze Flasche, 1 Thlr. pro  $\frac{1}{2}$  Flasche und  $\frac{1}{2}$  Thlr. pro  $\frac{1}{4}$  Flasche bei Herrn **G. Weilhäuser**.

Zeugnisse über die vortrefflichen Wirkungen dieses Hausmittels liegen zu gefälliger Einsicht bereit.

**G. U. W. Mayer in Breslau.**

Herrn G. U. W. Mayer in Breslau.

Weimar, 15. Dezember 1856.

Mit Vergnügen bezeuge ich Ihnen, daß Ihr Brust-Syrup — nachdem wir wohl Hunderte von verschiedenen Mitteln vergeblich angewandt — meine Frau von ihrer langwierigen Heiserkeit gänzlich kurirt hat, und ich verfehle nicht, Ihnen dafür meinen wärmsten Dank abzustatten u. u.

August Voigt, pr. Udr. Commissions-Rath B. F. Voigt.

### Bekanntmachung.

Nachdem in dem Termine den 28. August 1858 eine Erklärung über die Wahl eines definitiven Verwalters in dem Konkurse über den Nachlaß des Schuhmachers Thomas Trinczel von den Gläubigern nicht abgegeben ist, ist der in Stelle des in der Bekanntmachung vom 14. August 1858 genannten Justiz-Raths Hirschberg bestellte einstweilige Verwalter, Rechts-Anwalt Kaiser hieselbst, zum definitiven Verwalter der Masse ernannt.

Neustadt, den 31. August 1858.

### Königliches Kreis-Gericht.

#### Erste Abtheilung.

Die Parzellenwächter von Gloisenhof und Klein-Pramsen werden hierdurch angefordert, die zum 1. April d. J. fällig gewesene, pränumerando zu zahlende Pacht Mittwoch, den 15. September Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr an den Inspektor Thamm in Gloisenhof einzuzahlen.

Klein-Pramsen, den 31. August 1858.

### Das Dominium.

### Jagd-Verpachtung.

Sonntag, den 5. September c. soll die Jagd der Gemeinde Ellsnig im Kretscham daselbst auf 3 hintereinandersolgende Jahre verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

### Das Ortsgericht.

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich mich hierorts als Seilermeister vis-à-vis dem Gasthose zur goldenen Krone etablirt habe. Indem ich nur gute, dauerhafte Waare zu liefern verspreche, bitte ich um geehrte Aufträge.

Hoff, Seilermeister in Bülz.

Redakteur: Krakau, Kreis-Sekretair.

### Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des Düngers von den Pferden der 4. Hus.-Escadron für die Monate Oktober, November und Dezember d. J. steht Dienstag, den 7. September d. J. Vorm. von 10 bis 11 Uhr in unserem Sitzungszimmer Termin an.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine selbst mitgetheilt werden.

Neustadt, den 31. August 1858.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Am 20. v. M. ist mir ein starker brauner flockhaariger Vorstehhund mit weißer Brust, auf den Namen „Gaston“ hörend, abhanden gekommen.

Dem Wiederbringer sichere ich außer Erstattung der entstandenen Kosten eine angemessene Belohnung zu. Rasselwitz, den 1. September 1858.

V. Engel, Erbrichtereibesitzer.

### Brücken-Waagen

geacht, dauerhaft, gut gearbeitet in jeder beliebigen Größe, empfehle ich zu Fabrikpreisen mit 1 Jahr Garantie. Das Nähere zu erfahren bei Herrn Wilh. Hoffmann in Neustadt.

Reisse, im August 1858.

W. W. Hoffmann,

Ring Nr. 37.

### Besten

## Englischen Portland-Cement

aus den Fabriken der Herren Knight, Bevang und Sturge in London offerirt zu den billigsten Preisen in ganzen und getheilten Tonnen

Franz Tielcher.

Reisse, im August 1858.

Druck und Verlag von: H. Naupach.



# Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 11. September. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

## Berordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 123. Wegen Verdingung der Gensdarmrie-Fourage-Lieferung pro 1859.

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gensdarmrie des hiesigen Regierungs-Bezirks, und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungs-Bezirk neu anzustellenden Mannschaften des Gensdarmrie-Corps (mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel, Meisse und Grottkau stationirten Gensdarmen), soll für das Jahr 1859 entweder für jeden Kreis besonders, oder, wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk im Wege des Submissions- und event. Licitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Ämter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Vertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 12. und 20. Oktober d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen, und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Ämtern, sowie in unserer Polizei-Registratur, einzusehen sind, werden entgegengenommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landrathlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gensdarmrie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, und bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Ämtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gensdarmrie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns und zwar spätestens bis zum 20. Oktober d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird bis zum 20. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entreprisen, außer den sonstigen in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen, einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Bedingung zu übernehmen haben.

Doppeln, den 15. August 1858.

Königliche Regierung.

Gemäß vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Doppeln bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fourage für den hiesigen Kreis nach den Stations-Orten Neustadt, Ober-Slogau, Zülz, Klein-Strehlitz und Ehrzelitz an die dort stationirten berittenen Gensdarmen abzuliefern ist,